

Weisung 6

11. Oktober 2010
33.03



Beitrag an den Bau der Holzmoosrütistrasse Ermächtigung des Stadtrats zur Einreichung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen den Beschluss des Bezirksrats vom 7. September 2010

Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat

Der Stadtrat wird ermächtigt, gegen den Beschluss des Bezirksrats vom 7. September 2010 in Sachen Holzmoosrütistrasse beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde einzureichen.

Bericht

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Überbauung in der Holzmoosrüti wurde der untere Teil der Holzmoosrütistrasse durch die Bauherrschaft PKE (Pensionskasse Energie Genossenschaft) – aufgrund eines Vertrages zwischen der PKE und der Stadt - vorzeitig erstellt.

Am 2. November 2009 lehnte der Gemeinderat ab (vgl. Weisung 24 vom 23. März 2009), der PKE einen Beitrag von Fr. 1 Mio. an den Bau dieses Strassenteilstückes zu zahlen.

Gegen diesen Gemeinderatsbeschluss erhob die PKE Beschwerde beim Bezirksrat.

Mit Beschluss vom 7. September 2010 hat der Bezirksrat den Entscheid des Gemeinderates aufgehoben und den Stadtrat angewiesen, die Zahlung – entgegen dem Gemeinderatsbeschluss – an die Bauherrschaft PKE zu leisten.

2. Formelles

Weil ein Gemeinderatsbeschluss aufgehoben wurde, muss gemäss § 155 Gemeindegesetzes der Gemeinderat entscheiden, ob ein Rechtsmittel ergriffen werden soll. Diese Ermächtigung durch den Gemeinderat kann auch nachgebracht werden, wenn der Stadtrat zur Wahrung der Frist das Rechtsmittel bereits eingereicht hat.

Aufgrund der Komplexität des Falls und dem Ablauf der Frist anfangs Oktober beauftragte der Stadtrat einen externen Rechtsanwalt, welcher die Beschwerdeschrift verfasste und dem Verwaltungsgericht vorsorglich einreichte. Das Verwaltungsgericht wird indessen die Beschwerde erst nach der Zustimmung des Gemeinderats behandeln.

3. Materielles

Der Bezirksrat stellte in seinem Beschluss fest, dass Strassen, welche in der zweiten und dritten Etappe eines Erschliessungsplanes erfasst seien, nach Ablauf von 15 Jahren zwingend gebaut werden müssten. Die Begründungen des Bezirksrats lassen einige Fragen offen und sind nicht ohne weiteres nachvollziehbar.

11. Oktober 2010

Gemäss Bezirksrat ist das Gemeinwesen automatisch im Verzug. Die Ausgaben für den Bau dieser Infrastrukturanlagen wären nicht mehr dem Finanzreferendum unterstellt, d.h. die Erschliessungskosten würden zwangsläufig zu gebundenen Ausgaben.

Der Tatsache, dass der Angelegenheit ein Vertrag zwischen Bauherrschaft und Stadt zugrunde liegt, wird zu wenig Beachtung geschenkt.

Der Stadtrat ersucht den Gemeinderat, diesem Antrag zuzustimmen, damit das Verwaltungsgericht die Beschwerde behandeln kann.

11. Oktober 2010

kba/ela/mim

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter, Stadtpräsident

lic. iur. Melanie Imfeld, Stadtschreiber-Stellvertreterin

Referent des Stadtrates

Heini Hauser, Stadtrat Planen und Bauen